Bürgermeister
Rafael Reißer

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Verschickt am: 09.04.2020
Herrn Stadtverordneten
Tim Sackreuther
Alter Wixhäuser Weg 69
64291 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: http://www.darmstadt.de
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:
31.03.2020

Kleine Anfrage nach § 23 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung
1.FCA 04 Darmstadt

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Sackreuther,

Ihre Kleine Anfrage vom 09.03.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Welche Art finanzieller Zuwendungen erhielt der 1. FCA Darmstadt in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 von der Wissenschaftsstadt Darmstadt; auf welcher Grundlage und in welcher Höhe?
Antwort:
Der 1. FCA 04 Darmstadt erhielt im Zeitraum 2016 – 2019 folgende Zuschüsse:

2016	
Sporteuro (Jugendförderung)	1.630,00 €
Energiekosten- + Betriebskostenzuschuss	12.884,40 €
Übungsleiterzuschuss	60,20 €
2017	
Sporteuro (Jugendförderung)	1.720,00 €
Energiekosten- + Betriebskostenzuschuss	11.452,80 €
Projektmittel „Sport + Flüchtlinge“	5.600,00 €
Übungsleiterzuschuss	26,10 €
2018	
Sporteuro (Jugendförderung)	1.600,00 €
Energiekosten- + Betriebskostenzuschuss	14.316,00 €
Übungsleiterzuschuss	26,33 €
Projektmittel „Sport + Flüchtlinge“	1.000,00 €
2019	
Sporteuro (Jugendförderung)	1.510,00 €
Energiekostenzuschuss	11.452,80 €
Projektmittel „Sport + Flüchtlinge“	3.000,00 €
bauliche Maßnahme „Sanierung Warmwasserversorgung“	4.300,00 €

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Die Grundlage für die Auszahlungen waren die aktuell gültigen Sportförderrichtlinien (Sporteuro: Abschnitt C, Ziffer 1; Energie- und Betriebskosten: Abschnitt C, Ziffer 3, 3.2, 3.3; Übungsleiterzuschuss: Abschnitt C, Ziffer 4.1).

Frage 2:
In welchem Umfang erhielt der 1.FCA Darmstadt dabei seit dem Jahr 2018 finanzielle Mittel, die speziell folgende Fördermaßnahmen im Rahmen der Sportförderrichtlinien darstellen; a) Grundförderung im Kinder- und Jugendbereich b) Offene Jugendarbeit c) Leistungsförderung im Jugendbereich; und erhielt der Verein derartige Fördermittel für Kinder und Jugendliche, die der Fußballabteilung angehören?

Antwort:
Im Bereich der Jugendförderung erhielt der 1. FCA Darmstadt in den Jahren 2018 und 2019 nur die unter Ziffer 1 aufgeführten Fördermittel.

Frage 3:
Welche konkreten baulichen Maßnahmen des 1. FCA Darmstadt oder auf dessen Vereinsgelände wurden durch die Stadt Darmstadt mit welchen Summen finanziell gefördert?

Antwort:
Im Zeitraum 2016 – 2019 wurde nur die bauliche Maßnahme „Sanierung der Warmwasserversorgung im Funktionsgebäude“ durch die Stadt Darmstadt gefördert. Der vorzeitige Baubeginn für diese Maßnahme wurde am 20.09.2017 durch den Magistrat genehmigt (Vorlagen-Nr. 2017/0303). Für die Maßnahme wurde eine Summe von 4.300,00 € an den Verein gezahlt.

Frage 4:
In welchen Eigentumsverhältnissen befinden sich Sportplätze und Gebäude auf dem Vereinsgelände des 1. FCA Darmstadt?

Antwort:
Zugusten des 1. FCA besteht ein Erbbaurecht an dem Grundstück Gehmer Weg 26. Das Erbbaurecht umfasst die Flurstücke Gemarkung Arheilgen Flur 17 Nr. 35/4, 35/5, 34/2 und 33/1. Nach § 7 des Erbbauvertrags vom 15.09.1977 hat der Erbbauberechtigte das Recht und die Pflicht, auf und unter der Oberfläche der genannten Grundstücke ein Funktionsgebäude und eine Tennishalle zu errichten und zu haben sowie den für die Bauwerke nicht erforderlichen Teil der Grundstücke als Hof- und Gartenfläche zu benutzen.

Das Grundstück, Flur 17 35/7 wurde dem 1. FCA 04 mittels Nachtrags-Überlassungs-/Pachtvertrag zur Verfügung gestellt. Eigentümer der Fläche ist IDA. Der Vertrag wurde am 01.07.2004 auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen.

Anbei ein Lageplan auf dem die betreffenden Grundstücke erkenntlich sind.

Frage 5:
Für welche Gebäude und Funktionsräume erhält der 1. FCA Darmstadt Energiekostenzuschüsse im Sinne der Sportförderrichtlinien?

Antwort:
Der Verein erhält Energie- und Betriebskostenzuschüsse für die Freianlagen sowie für die Tennishalle inklusive Umkleiden.

. . .

Frage 6:
Existieren für sämtliche Zuschüsse, die dem 1. FCA Darmstadt im Rahmen der Sportförderrichtlinien gewährt wurden, belastbare Verwendungsnachweise?

Antwort:
Für die Zuschüsse „Sporteuro, Energie- und Betriebskosten und Übungsleiter“ sind laut den Sportförderrichtlinien keine gesonderten Verwendungsnachweise vorzulegen.
Für die Projektmittel „Sport + Flüchtlinge“ liegen uns Sachberichte des Vereins vor.
Für die bauliche Maßnahme im Jahr 2019 (Sanierung Warmwasserversorgung) wurde der Verwendungsnachweis am 23.12.2019 vorgelegt.

Frage 7:
Wurde eine wohnliche Unterbringung von Spielern in Gebäuden auf dem Vereinsgelände des 1. FCA Darmstadt bauaufsichtlich genehmigt und geprüft und wäre eine solche bauaufsichtlich zulässig?

Antwort:
Eine wohnliche Unterbringung für Spieler wurde nicht genehmigt, lediglich eine Wohneinheit (BN 1967/ 657) ist auf dem Gelände genehmigt.
Nach dem rechtsgültigen B-Plan A 16 von 1978 sind auf dem Gelände nur Nutzungen zulässig die unmittelbar der Nutzung als Sportgelände dienen.
Ein Antrag zur aktuell laut Medienberichten stattfinden wohnlichen Unterbringung von (bis zu 40) Spielern ist mir nicht bekannt; ebenso wenig ist mir genaueres zur Sachlage bekannt, um diesen Einzelfall beurteilen zu können.
Zur planungsrechtlichen Situation können wir Ihnen folgendes mitteilen:
Der Bebauungsplan A 16 von 1978 setzt auf den Sportflächen einen Teil als überbaubare Grundstücksfläche fest. Hier sind bauliche Anlagen mit II Geschossen zulässig. Die zulässige Art der baulichen Nutzung beschränkt sich auf Grund der erwähnten Festsetzung auf solche Nutzungen, die dem Sport unmittelbar zuzuordnen und als mitgezogene Nutzung der Sportnutzung in jeder Hinsicht untergeordnet sind.
Dies kann bei einer begrenzten Quantität der Wohnnutzung, für einen klar eingeschränkten Nutzerkreis bauplanungsrechtlich zulässig sein; ist aber im Einzelfall zu prüfen.

Frage 8:
Ist ein Verstoß gegen die Sportförderrichtlinien im Bereich der Energiekostenzuschüsse gegeben, wenn Energiekostenzuschüsse für Gebäude und Funktionsräume gewährt werden, in denen Spieler des Vereins wohnlich untergebracht sind.

Antwort:
Nein, es liegt in diesem Fall kein Verstoß gegen die Sportförderungsrichtlinien vor, da für das Funktionsgebäude keine Energie- und Betriebskostenzuschüsse an den Verein gezahlt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer
Bürgermeister

Anlage

Verteiler:
Büro des Oberbürgermeisters
Büro des Bürgermeisters
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Magistratsgeschäftsstelle
Pressestelle (x) zur Kenntnis
( ) zur Publikation
Kopie -52-
Kopie IDA
Kopie z. V.